



Rechtsorgane

## **Entscheidung Nr. 451/2024/2025**

**Spiel: 1. FC Köln – 1. FC Kaiserslautern**

**Datum: 18.05.2025c**

16.07.2025 KLS

## **URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 16.07.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 66.200,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 22.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

**DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V.** – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
**PRÄSIDENT** Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich  
**SITZ** Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de) – **WWW.DFB.DE**  
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

**WELTMEISTER HERREN** 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
**OLYMPIASIEGER FRAUEN** 2016

**FRAUEN** 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

09.07.2025

### **Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA am 18.05.2025 in Köln**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 66.200,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 22.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

Gegen 13:30 Uhr, kam es am Eingang Südwest des Stadions zu einem gewaltsamen Eindringen durch eine größere Gruppe von Anhängern des 1. FC Köln (Einlasssturm). Etwa 50 bis 100 Personen verschafften sich unkontrolliert Zutritt zum Stadionumlauf, indem sie die Zugangskontrollen überwanden. Bei den Personen handelte es sich sowohl um die Initiatoren des Sturms als auch um weitere Anhänger, die durch die Menschenmenge mitgedrückt wurden. Durch den Einlasssturm wurde eine Ordnerin verletzt. (Fall 1)

Im Kölner Fanblock wurden vor und während o.g. Spiels insgesamt 49 pyrotechnische Gegenstände (42 Bengalische Feuer, 6 Rauchkörper und 1 Böller) entzündet. (Fall 2)



Nach Spielende stürmten mehrere tausend Anhänger des 1. FC Köln auf den Platz, um den Aufstieg ihrer Mannschaft zu feiern. Dabei wurden mindestens 3 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) auf den Rängen und dem Spielfeld entzündet. (Fall 3)

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen und das Stürmen des Eingangsbereichs stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. (Fälle 1 und 2)

Platzstürme wie in dem o.g. Fall 3 stellen grundsätzliche Gefahren für die Zuschauer im Stadionbereich und die Personen im Innenraum dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das gewaltsame Stürmen von Eingangskontrollen, mit dem Ziel unkontrolliert in den Innenbereich eines Stadions zu gelangen, stellt ein in jedem Fall zu sanktionierendes Verhalten dar. Zu Gunsten des 1. FC Köln wird berücksichtigt, dass nicht sämtliche 50 bis 100 in den Stadionbereich gelangte Personen originär als „Störer“ für den Einlasssturm verantwortlich waren. Straferschwerend ist jedoch der Umstand zu berücksichtigen, dass der Einlasssturm erfolgreich war und dabei zudem eine Ordnerin verletzt wurde. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro, die gerade noch vertretbar erscheint. (Fall 1)

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. der DFB-Kontrollausschuss daher **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 29.400,- Euro. (Fall 2)



Der o.g. Fall 3 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Solche Platzstürme durch eine sehr große Anzahl von Zuschauern lassen sich nur begrenzt kontrollieren, da sich die ihnen innewohnende erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Personen durch die Massenbewegung nicht gänzlich verhindern lässt (st. Rechtsprechung, so zuletzt DFB-Bundesgericht, Urteil Nr. 10/2021/2022 BG vom 15.09.2022 - „VfB Stuttgart“). Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte erscheint im summarischen Verfahren für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 3 eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro noch vertretbar, die auch der ständigen Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen entspricht. Zusätzlich zu diesem Betrag werden die während des Platzsturms entzündeten (nicht in Fall 2 berücksichtigt) pyrotechnischen Gegenstände mit dem nach dem Strafzumessungsleitfaden vorgesehenen Betrag (hier: 3 x 600,- Euro) berücksichtigt. Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 16.800,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 66.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 16.07.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –